Industrie- und Handelskammer Dresden

Haushaltssatzung der IHK Dresden für das Haushaltsjahr 1999

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 1998 und mit Änderung vom 17. März 1999 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887), und der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 09. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

I. Der ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

in Einnahmen mit DM 25.670.100,-
in Ausgaben mit DM 25.670.100,-

festgestellt.

Der Bauhaushalt für 1999 bis 2001 wird in Einnahmen mit DM 30.500.000,- in Ausgaben mit DM 30.500.000,- festgestellt.

II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden, deren Gewerbeertrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb DM 10.000,- nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

III. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von:

A) Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

1. von über DM	10.000,-	bis DM 48.000,-	DM 100,-
2. von über DM	48.000,-	bis DM 96.000,-	DM 300,-
3. von über DM	96.000,-	bis DM 192.000,-	DM 600,-
4. von über DM	192.000,-		DM 1.000,-

B) Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

5. mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis DM 48.000,- DM 300,-

mit einem Gewerbeertrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

6. von über DM	48.000,-	bis DM 96.000,-	DM 400,-
7. von über DM	96.000,-	bis DM 192.000,-	DM 1.000,-
8. von über DM	192.000,-		DM 1.500,-

C) allen Gewerbetreibenden (die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind), die 2 der 3 nachfolgenden Größenmerkmale erfüllen:

9. mehr als 100 Beschäftigte
   mehr als DM 20 Mio. Umsatz
   mehr als DM 10 Mio. Bilanzsumme
   DM 3.000,-

10. mehr als 250 Beschäftigte
    mehr als DM 42. Mio. Umsatz
    mehr als DM 21. Mio. Bilanzsumme
    DM 20.000,-

IV. Als **Umlage** ist zu erheben 0,6 % des Gewerbeertrages/ hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von DM 30.000,- für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 1999. Für die Feststellung der Größenmerkmale nach Buchstabe C gilt der 31.Dezember 1999 bzw. bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr des Kammermitgliedes der letzte Tag des im Jahr 1999 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

VI. Vorauszahlungen

1. Soweit ein Gewerbeertrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages/ hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

2. Soweit der Kammer kein Gewerbeertrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende seinen Gewerbeertrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch eines voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

3. Soweit der Gewerbetreibende, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe bzw. voraussichtlichen Höhe des Gewerbeertrages/ hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, A, 1. erhoben. Von den übrigen Gewerbetreibenden wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, B, 5. erhoben.

4. Eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, C, 9. und 10. erfolgt auf der Grundlage des letzten erstellten Jahresabschlusses. Hat der Gewerbetreibende die Anfrage der Kammer nach den Größenmerkmalen nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, C, 9. und 10. vorgenommen, wenn 1 Größenmerkmal in einem der vorangegangenen 3 Jahre erfüllt wird.

VII. Bei Mindereinnahmen in den Beiträgen wird die Industrie- und Handelskammer Dresden ermächtigt, zur Deckung der geplanten Ausgaben auf die Haushaltsausgleichsrücklage zurückzugreifen.

Dresden, am 17. März 1999

gez. Paul — Präsident
gez. Horn — Hauptgeschäftsführerin

(Veröffentlichung im „Wirtschaftsdienst“ 04/1999)